

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss „Master of Arts“	Ausgabe 51/2019
	erarb. Dez./Einheit Fak. K & G	Telefon 3206

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Produktdesign mit dem Abschluss Master of Arts. Der Rat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13. Februar 2019 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 8. August 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelstudienzeit und Studiendauer
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Umfang und Art der Prüfungen
- § 5 Präsentationen
- § 6 Schriftliche Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin
- § 15 Zweck der Masterprüfung
- § 16 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Zeugnis und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Widerspruchsverfahren
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem achtsemestrigen Bachelorabschluss und zwei Semestern Regelstudienzeit (Regelfall)

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem siebensemestrigen Bachelorabschluss, einem Brückensemester und zwei Semestern Regelstudienzeit

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss, zwei Brückensemestern und zwei Semestern Regelstudienzeit

§ 1 – Regelstudienzeit und Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelfall). Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss mit acht Semestern Regelstudienzeit und 240 Leistungspunkten (LP).
- (2) Bewerber/Bewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 LP haben ebenfalls Zugang zu dem Studiengang. Für Studierende mit dieser Zugangsvoraussetzung verlängert sich die regelmäßige Studiendauer um die erforderlichen Brückensemester, d. h. um zwei Semester bei 180 LP und um ein Semester bei 210 LP. Die in den Brückensemestern zu erbringenden Leistungen können durch Bachelorleistungen ausgeglichen werden. In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 2 – Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums und die Masterarbeit einschließlich ihrer Dokumentation und Präsentation.
- (2) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte (LP) vergeben werden. Die Modulprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 – Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von drei Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit gemäß § 1 abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung soll noch im gleichen Semester, spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters erstmalig wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah zum ersten Wiederholungsversuch, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 4 – Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Alle Prüfungen einschließlich der Dokumentation müssen bis zum Semesterende abgeschlossen sein.
- (2) Prüfungsleistungen sind durch
 - Präsentationen,
 - schriftliche Prüfungen und/oder
 - mündliche Prüfungenzu erbringen. Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein. Die Art der Prüfungsleistung ist dem Modulkatalog bzw. dem Modulplan zu entnehmen. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 5 – Präsentationen

- (1) In den Präsentationen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente seines/ihres Fachgebietes zu eigenständigen gestalterischen Formen oder zu einer adäquaten Problemlösung finden kann.
- (2) Präsentationen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens eine/r der Prüfenden soll Professor/Professorin des Studienganges sein.
- (3) Die Bearbeitungszeiten für Präsentationen werden in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.

- (4) Die Präsentationen bestehen aus einer mündlichen Darstellung der praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse, sowie einer abschließenden Dokumentation von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis. Die Aufgabenstellung des praktischen Teils der gestalterischen Prüfung ist in der Modulbeschreibung dokumentiert oder wird zwischen dem Prüfer/der Prüferin und dem Kandidaten/der Kandidatin in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung vereinbart und schriftlich festgehalten.
- (5) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die abschließenden Projektmodul-Dokumentationen, Fachmodul-Dokumentationen und Wissenschaftsmodul-Dokumentationen in Teilen oder vollständig für nichtkommerzielle Zwecke, insbesondere für Lehre und Forschung, zu nutzen und unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen davon unberührt.

§ 6 – Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens eine/r der Prüfenden soll Professor/Professorin sein.

§ 7 – Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mindestens eine/r der Prüfenden soll Professor/Professorin sein.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15, höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis mitzuteilen.
- (5) Sofern der Kandidat/die Kandidatin dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität Weimar als Öffentlichkeit erwünscht und zugelassen. Das Präsentieren von Ergebnissen vor einer Öffentlichkeit soll damit als kennzeichnendes Merkmal gestalterischer Tätigkeit in den Prüfungsablauf aufgenommen werden. Die Zahl der Zuhörenden kann von dem Prüfenden/der Prüfenden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 8 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 - 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 - 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 - 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 - 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten (von 1,0 bis 4,0) in Zehntelabstufungen angehoben oder abgesenkt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich einerseits aus dem arithmetischen Mittel aller studienbegleitenden Modulprüfungen (50 % der Gesamtnote) und andererseits aus der Note des Mastermoduls (50 % der Gesamtnote). Die Note des Mastermoduls setzt sich zusammen aus einer Note für die gestalterische Arbeit (80 %) und einer Note für die Präsentation (20 %). Bei herausragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilen. Dies setzt voraus, dass das Mastermodul mit 1,0 und die Mehrzahl der Modulprüfungen ebenfalls mit 1,0 bewertet wurden und keine Prüfung mit schlechter als 2,0 abgeschlossen wurde.
- (4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

§ 9 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest und vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von weiteren Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 – Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren Prüfungsleistungen müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit bestanden sind.

- (3) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 – Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 3 Abs. 2 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (> 4,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf Antrag möglich. Besteht der Kandidat/die Kandidatin die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nimmt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe an einer Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 12 – Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

§ 13 – Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird im Studiengang Produktdesign ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Professoren/Professorinnen, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe

der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/seine Vertreterin, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter/Vertreterin der Professoren/Professorinnen sichergestellt ist.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Zeitraum für die Verteidigung der Masterarbeiten fest.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 14 – Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Als Prüfer/Prüferinnen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professor/Professorin und wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter/ wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer/Erstprüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 – Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse und gestalterische Fertigkeiten erworben haben, die ihnen erlauben, eigenständige gestalterische Lösungen zu erarbeiten.

§ 16 – Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den Erstprüfer/die Erstprüferin und den zweiten Prüfer/die zweite Prüferin sowie
 2. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit.Voraussetzung für eine Anmeldung zur Masterprüfung ist das Erreichen von mindestens 30 LP aus dem vorhergehenden Masterstudium. Bei einer von der zweisemestrigen Regelstudienzeit abweichenden Studiendauer, ist die Mindestpunktzahl vom Prüfungsausschuss festzulegen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine/r der Prüfenden soll Professor/Professorin des Studienganges Produktdesign an der Bauhaus-Universität Weimar sein. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die

fachliche Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer/die Erstprüferin verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (3) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach § 15 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit enthält in der Regel einen praktischen und einen theoretischen Teil. Der praktische Teil besteht aus der gestalterischen Arbeit, die durch den theoretischen Teil reflektiert wird. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit aus einer ausschließlich praktischen oder theoretischen Arbeit bestehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Prüfers/der Prüferin.
- (6) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer/von der Erstprüferin so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.
- (8) Die Dokumentation der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Dokumentation der Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form sowie dreifach in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (10) Ein Exemplar der Dokumentation der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und wird bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahrt. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig für nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen davon unberührt.
- (11) Die Masterarbeit muss von den zwei Prüfenden voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Prüfung besteht aus der Präsentation der Masterarbeit durch den Kandidaten/die Kandidatin in einer dem gestalterischen Gegenstand angemessenen Form. Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfungen (Präsentation der Masterarbeit) kann nach drei Werktagen vom Kandidaten/von der Kandidatin im Prüfungsamt eingesehen werden. Die Dauer der Präsentation im Rahmen der Masterarbeit beträgt mindestens 45, höchstens 60 Minuten. Weiter gelten die Bestimmungen des § 7 „Mündliche Prüfungen“, sofern hier nicht ausdrücklich geregelt.
- (12) Bewertungskriterien der Masterarbeit sind die in der Arbeit gezeigten gestalterischen Kompetenzen einschließlich der gezeigten organisatorischen und analytischen sowie kritischen Fähigkeiten. Bewertungskriterien der Verteidigung sind die gezeigte Kompetenz des Kandidaten/der Kandidatin seine/ihre Masterarbeit in einer dem Gegenstand angemessenen Form zu präsentieren, sowie seine/ihre Masterarbeit mündlich zu erläutern, sie in die fachlichen Zusammenhänge sowie in seine/ihre individuelle gestalterische Entwicklung einzuordnen.
- (13) Das Ergebnis der Prüfung ist von allen Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Bewertet ein Prüfer/eine Prüferin die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen, der in der Regel einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin bestellt. Das Mastermodul ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (14) Mit Prädikat ausgezeichnete Masterarbeiten sollen erneut und öffentlich gezeigt werden.

- (15) Wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 2 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (16) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 17 – Akademischer Grad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Kunst und Gestaltung den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 18 – Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und den Leistungspunkten der Module des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 19 – Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (>4,0) erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (> 4,0) erklärt werden.
- (3) Dem Prüfungskandidaten/Der Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 – Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfenden.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob:
 1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
 3. gegen Rechtsvorschriften oder
 4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer/der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 22 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 23 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.02.2019

Prof. Wolfgang Sattler
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 8. August 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem achtsemestrigen Bachelorabschluss und zwei Semestern Regelstudienzeit (Regelfall)

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Prüfung
1. Fachsemester			
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Freies Masterprojekt-/ Masterprojektmodul (WP)	18	Prüfung
Theorie und Geschichte des Design: Wissenschaftliches Lehrangebot zur theoretischen, wissenschaftlichen Vertiefung und gemeinsamen Reflexion	Wissenschaftsmodul (WP)	6	Prüfung
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Masterfachmodul (WP)	6	Prüfung
Summe		30	
2. Fachsemester			
Produktdesign	Mastermodul (P) Bestehend aus: • Masterarbeit • Mündliche Präsentation • Dokumentation	30 18 6 6	Prüfung
Summe		30	
Gesamtsumme		60	

Legende

(P) – Pflichtmodul
(WP)– Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem siebensemestrigen Bachelorabschluss, einem Brückensemester und zwei Semestern Regelstudienzeit

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Prüfung
1. Brückensemester			
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Projektmodul (WP*)	18	Prüfung
Theorie und Geschichte des Design: Wissenschaftliches Lehrangebot zur theoretischen, wissenschaftlichen Vertiefung und gemeinsamen Reflexion	Wissenschaftsmodul (WP*)	6	Prüfung
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Fachmodul (WP*)	6	Prüfung
Summe		30	
1. Fachsemester			
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Freies Masterprojekt-/ Masterprojektmodul (WP)	18	Prüfung
Theorie und Geschichte des Design: Wissenschaftliches Lehrangebot zur theoretischen, wissenschaftlichen Vertiefung und gemeinsamen Reflexion	Wissenschaftsmodul (WP)	6	Prüfung
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Masterfachmodul (WP)	6	Prüfung
Summe		30	
2. Fachsemester			
Produktdesign	Mastermodul (P) Bestehend aus: • Masterarbeit • Mündliche Präsentation • Dokumentation	30 18 6 6	Prüfung
Summe		30	
Gesamtsumme		90	

Legende

(P) – Pflichtmodul

(WP)– Wahlpflichtmodul

* Bei einer Regelstudienzeit größer 2 Semester sind die Studieninhalte gemäß § 2 Abs. 4 vor Studienbeginn mit der Fachstudienberatung schriftlich zu vereinbaren.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für Studierende mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss, zwei Brückensemestern und zwei Semestern Regelstudienzeit

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Prüfung
1. Brückensemester			
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Projektmodul (WP)*	18	Prüfung
Theorie und Geschichte des Design: Wissenschaftliches Lehrangebot zur theoretischen, wissenschaftlichen Vertiefung und gemeinsamen Reflexion	Wissenschaftsmodul (WP)*	6	Prüfung
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Fachmodul (WP)*	6	Prüfung
Summe		30	
2. Brückensemester			
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Projektmodul (WP)*	18	Prüfung
Theorie und Geschichte des Design: Wissenschaftliches Lehrangebot zur theoretischen, wissenschaftlichen Vertiefung und gemeinsamen Reflexion	Wissenschaftsmodul (WP)*	6	Prüfung
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Fachmodul (WP*)	6	Prüfung
Summe		30	
1. Fachsemester			
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Freies Masterprojekt-/ Masterprojektmodul (WP)	18	Prüfung
Theorie und Geschichte des Design: Wissenschaftliches Lehrangebot zur theoretischen, wissenschaftlichen Vertiefung und gemeinsamen Reflexion	Wissenschaftsmodul (WP)	6	Prüfung
Produktdesign - Industriedesign - Material und Umwelt - Interaction Design - Produktdesign und Management	Masterfachmodul (WP)	6	Prüfung
Summe		30	

2. Fachsemester			
Produktdesign	Mastermodul (P) Bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> • Masterarbeit • Mündliche Präsentation • Dokumentation 	30 18 6 6	Prüfung
Summe		30	
Gesamtsumme		120	

Legende

(P) Pflichtmodul

(WP)Wahlpflichtmodul

* Bei einer Regelstudienzeit größer 2 Semester sind die Studieninhalte gemäß § 2 Abs. 4 vor Studienbeginn mit der Fachstudienberatung schriftlich zu vereinbaren.